

Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG

- Baumfällung innerhalb der Schutzfrist 01.03. bis 30.09. –

▼ Bitte senden an:

Landratsamt Erlangen – Höchststadt
- Untere Naturschutzbehörde -
Schloßberg 10
91315 Höchststadt a. d. Aisch

Hinweise:

Ohne Ihre vollständigen Angaben und Unterlagen kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Bevollmächtigte müssen ihre ordnungsgemäße Vollmacht im Original beilegen. Die Kosten über eine Befreiung nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG hat der/die Antragsteller/in zu tragen.

Gehölzschnitt

Zeitraum von 1. März bis 30. September
Antrag auf Gewährung einer Befreiung
nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz

Aktenzeichen, wird vom Amt ausgefüllt

Hiermit wird nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Gewährung einer Befreiung von dem Verbot des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche oder andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen, beauftragt.

1 Angaben zur Antragstellerin/zum Antragsteller

Familienname, Vorname (bei juristischer Person Vertretungsberechtigte/Vertretungsberechtigter mit Funktionsbezeichnung)

ggf. Name der juristischen Person/Firmenname

Wohnanschrift/Geschäftsanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

ggf. Telefon für Rückfragen

ggf. Fax/E-Mail für Rückfragen

2 Angaben zum Ort

Die Gehölze befinden sich auf dem Grundstück

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort (oder ggf. Gemarkung und Flurstücksnummer)

Gemeinde, Ortsteil

3 Angaben zum Zeitraum

Die Gehölze sollen im nachfolgend genannten Zeitraum abgeschnitten bzw. auf den Stock gesetzt werden

Vom (Datum Beginn)

Bis (Datum Ende)

b. w.

4 Angaben* zu den Gehölzen

Bei den Gehölzen, welche abgeschnitten bzw. auf den Stock gesetzt werden sollen, handelt es sich um geschützte Gehölze wie Gebüsche (G), Hecken (H), Bäume (B), oder andere Gehölze (S).

* (Angaben sind entweder in der u.g. Tabelle einzutragen oder mit den entsprechenden Antragsunterlagen, wie z.B. einen Lageplan beizulegen.)

Nr.	Gehölztyp (bitte o. g. Kürzel verwenden)	Gehölzart	Beabsichtigte Maßnahmen (Abschneiden in %, auf den Stock setzten)

5 Begründungen

Das Abschneiden bzw. auf den Stock setzten der Gehölze muss unbedingt in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden, weil

Ich wurde davon in Kenntnis gesetzt, dass die Fällung nicht ausgeführt werden darf, wenn sich in den betroffenen Gehölzen Brutvorkommen befinden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin

ggf. Unterschrift des Eigentümers/ der Eigentümerin